

Satzung des Freibadverein Schwalmstadt

Präambel

Mit der Gründung des Fördervereins dokumentieren seine Mitglieder ihr Interesse, den Fortbestand des Freibades der Stadt Schwalmstadt zu sichern und seine Attraktivität zu steigern.

§ 1

(Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr)

- (1) Der Verein führt den Namen „Freibadverein Schwalmstadt“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 34613 Schwalmstadt, Loriolstraße 2 (Freibad).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

(Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins)

- (1) Der Verein mit Sitz in 34613 Schwalmstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und der Erhalt des Schwimm- und Tauchsports, der öffentlichen Gesundheitspflege und der sozialen Gemeinschaft im Freibad Schwalmstadt. Die ideelle und finanzielle Förderung durch den Freibadverein dient der dauerhaften Erhaltung und Verbesserung der Freibadanlage und seiner Infrastruktur insgesamt.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Beschaffung von Mitteln in Form von Beiträgen, Spenden, Einnahmen aus Veranstaltungen und Eigenleistung,
- b) Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen,
- c) Förderung der sportlichen Übungen und Leistungen durch ehrenamtliche personelle Unterstützung,
- d) Hilfe und Unterstützung der Schulen, Vereine und Institutionen bei der Planung, Vorbereitung und Ausführung von Schwimm- und Sportveranstaltungen.

(3) Art und Umfang der im Freibad zu erbringenden möglichen Tätigkeiten werden in einer Kooperationsvereinbarung mit dem Betreiber festgelegt. Diese hat das Ziel der bedarfs- und sachgerechten Koordination des Einsatzes von hauptamtlichem Personal des Betreibers und den ehrenamtlichen Tätigkeiten von Vereinsmitgliedern.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

(Erwerb der Mitgliedschaft)

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Personen über 18 Jahre.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
- (5) Mit der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (6) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.

§ 4

(Beendigung der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

- (4) Mitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Entschädigung.

§ 5

(Rechte und Pflichten der Mitglieder)

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Nur ordentliche Mitglieder haben gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6

(Mitgliedsbeiträge)

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ergibt sich aus der Beitragsordnung.
- (3) Bei minderjährigen Mitgliedern stehen die gesetzlichen Vertreter für die Beitragspflicht ein.

§ 7

(Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

(Vorstand)

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. Stellvertreter, dem 2. Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Protokollführer.
- (2) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

(3) Dem Vorstand ist gestattet sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 9

(Aufgaben des Vorstands)

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der
- b) Aufstellung der Tagesordnung,
- c) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- d) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- e) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10

(Bestellung des Vorstands)

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Der Vorsitzende und der 1. Stellvertreter werden in den Jahren mit geraden Endziffern, der 2. Stellvertreter, der Schatzmeister und der Protokollführer in den Jahren mit ungeraden Endziffern gewählt.

(2) Mitglieder des Vorstands können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11

(Beratung und Beschlussfassung des Vorstands)

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 1. Stellvertreters.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12

(Aufgaben der Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von einem Jahr,
- f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- g) die Auflösung des Vereins.

§ 13

(Einberufung der Mitgliederversammlung)

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte ladungsfähige Anschrift des Mitglieds unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14

(Beschlussfassung der Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15

(Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfallsteuerbegünstigter Zwecke)

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und seine Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schwalmstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, hier die Freibadanlage, zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.
- (4) Mitglieder erhalten bei der Auflösung des Vereins keinerlei Entschädigung.

Schwalmstadt, 21. August 2018